

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Rechtsdienst  
Postfach 3768  
6002 Luzern

Luzern, 13. Juni 2017 RU

**Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe: Entwürfe zweier Änderungen des Gesetzes über den Feuer-schutz; Vernehmlassung**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Absender: **Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**  
Tribtschenstrasse 7  
Postfach  
6002 Luzern  
Zuständig für Rückfragen: **Peter Obi**, Leiter Bereich Justiz und Sicherheit,  
VLG Geschäftsstelle: [info@vlg.ch](mailto:info@vlg.ch), 041 368 58 10

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **29. September 2017** auch per E-Mail an: [reto.ruhstaller@lu.ch](mailto:reto.ruhstaller@lu.ch)

*Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar*

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/  
jsd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Aufhebung des Kaminfegermonopols  
(§§ 70–72 Entwurf 1, vgl. Kap. 2.3.1 und 2.3.3)**

Das Kaminfegermonopol soll aufgehoben und durch ein sogenanntes Bewilligungsmodell abgelöst werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können neu zwischen den verschiedenen Kaminfegermeistern mit kantonaler Bewilligung auswählen.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**, aus Sicht der Gemeinden lässt es sich rechtfertigen, das Kaminfegermonopol aufzuheben und das Ganze neu mit einer Bewilligungspflicht zu regeln. Gesellschaftspolitische sowie technische Entwicklungen machen die Aufhebung dieses Monopols sinnvoll. Ein Monopol macht nur dann Sinn, wenn die geforderte Leistung auf dem freien Markt nicht erhältlich ist oder die Gefahr besteht, dass diese Leistung auf dem Markt nicht oder in einer schlechteren Qualität angeboten wird. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind auch inskünftig Feuerschauen vorgeschrieben, und daher gibt es auch einen Markt dafür. Ebenfalls sorgt die Berufsbildung dafür, dass auch inskünftig bei den Kaminfeuern ein genügender Standard vorhanden ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Nein, nämlich: .....

1.1 **§ 70:** Nach dem Bewilligungsmodell soll die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eidgenössisch diplomierten Kaminfegermeistern oder Personen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom vorbehalten sein. Mit einer kantonalen Bewilligungspflicht soll neben dieser Qualifikationsanforderung auch die einwandfreie Durchführung der Feuerschau garantiert werden. Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**, wie bereits erwähnt, kann das Monopol durch eine Bewilligungspflicht abgelöst werden. Wir erachten es hier aber als wichtig, dass die Anforderungen für den Erhalt der Bewilligung auf dem notwendigen Niveau sind, damit die Kaminfeger die gesetzlichen Bestimmungen vollziehen können. Das war ja aber heute schon im Rahmen des Monopols der Fall. Daher erwarten wir hier keine Probleme.

Nein, nämlich: .....

1.2 **§ 75 (aufgehoben):** Sind Sie damit einverstanden, dass der Preis für die Kaminfegerarbeiten nicht mehr staatlich vorgeschrieben wird?

**Ja**, auch mit dieser Bestimmung können wir uns einverstanden erklären, denn sie ist in gewisser Weise logisch mit dem Monopol verknüpft. Fällt das Monopol weg, soll auch die Preisvorschrift wegfallen.

Nein, nämlich: .....

**2. Reinigungspflicht  
(§ 76 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.1.2)**

Für die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen sind neu die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer selber verantwortlich. Die Einhaltung der Reinigungspflicht soll nicht systematisch überprüft werden, aber die Reinigungen müssen belegt werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**

Nein, nämlich: .....

**3. Rohbaukontrolle  
(§§ 79 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.1)**

An der Rohbaukontrolle als dem wichtigsten Element der Feuerschau soll unverändert festgehalten werden. Dafür sollen künftig nicht mehr die Kaminfegermeister, sondern neu die Gemeinden zuständig sein, wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder einen anderen Brandschutzfachmann delegieren können.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**, das ist so möglich, die Kosten werden ja nach wie vor durch den Gebäudeeigentümer getragen und die Gemeinden sind ohnehin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens involviert und über die Feuerungsanlagen informiert. Die Gemeinden können dies selber vollziehen oder aber delegieren. Mit der geforderten Ausbildung sind wir einverstanden, somit können das die Kaminfegermeister erledigen. Diesfalls ist dann - wohl in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Verband - ein einheitliches Verfahren anzustreben.

Nein, nämlich: .....

**4. Periodische Feuerschau  
(§§ 80 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.2 und 2.3.2.2.3)**

Die periodische Feuerschau wird in dem Sinn gelockert, dass nicht mehr alle Gebäude des Kantons Luzern in fixen Zeitabständen kontrolliert werden müssen, was aber in der Praxis ohnehin nicht erfolgte. Weiterhin sollen jedoch die Feuerungs- und Abgasanlagen anlässlich der Reinigung auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes kontrolliert werden (sog. schwarze Feuerschau).

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**

Nein, nämlich: .....

## 5. Feuerwehersatzabgabe

### (§§ 104–105a Entwurf 2; Erläuterungen S. 21, vgl. auch Kap. 4.2)

Mit drei Anpassungen sollen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe gesteigert werden.

5.1 **§ 105a:** . Erstens sollen quellenbesteuerte Personen neu auch eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, und zwar – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale. Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschale von jährlich 100 Franken basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**, die Feuerwehersatzabgabe lässt sich ohne Weiteres auch auf quellenbesteuerte Personen ausdehnen. Auch diese Personengruppen gehören zu den Nutzniessern der Feuerwehr, gehören demgegenüber aber auch zu den potenziellen „Nutzern“ der Leistungen der Feuerwehr, da sie hier arbeiten und wohnen.

Nein, nämlich: .....

5.2 **§ 105:** Zweitens soll der Spielraum der Gemeinden bei der Festsetzung des Ersatzabgabeansatzes erweitert werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden (Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes).

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**, es erscheint richtig, den Spielraum zu vergrössern. Es ist Tatsache, dass heute die meisten Gemeinden bereits den höchsten Satz von 4.5 Promille anwenden und damit rund die Hälfte der Feuerwehrkosten damit decken.

Nein, nämlich: .....

**§ 105:** Soll alternativ zur Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes ganz frei gegeben werden? Dadurch könnte jede Gemeinde ihren Ersatzabgabeansatz im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge von § 104 Absatz 1 vollkommen frei festzulegen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

**Nein**, nämlich: Wir sind der Ansicht, dass unter den Gemeinden eine gewisse Solidarität herrschen sollte. Nicht jede Gemeinde hat die gleiche Ausgangslage in Bezug auf die Fläche, die Wege und die Bevölkerung. Eine allgemeine Freigabe könnte die Schere beim Abgabensatz stark auseinanderdividieren lassen. So könnte das dann ein Thema für den Finanzausgleich werden. Es ist also sinnvoll, eine gewisse Nivellierung anzustreben, aber den Spielraum zu vergrössern. So soll denn auch der Mindestsatz von 1.5 Promille beibehalten werden.

5.3 **§ 104:** Drittens sollen die Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe der Teuerung angepasst werden. Der Mindestbetrag soll von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und der Höchstbetrag von heute 400 Franken auf neu 500 Franken erhöht werden.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja**

Nein, nämlich: .....

**6. Weitere Bemerkungen?**

Gerne bedanken wir uns für die guten VN-Unterlagen sowie für die Gelegenheit, bereits im Vorfeld im Rahmen des Themas Feuerwehersatzabgabe mitwirken zu dürfen.

Ort und Datum: Luzern, 5. September 2017

Unterschrift: Rolf Born, Präsident

Ludwig Peyer, Geschäftsführer